

SOZIALGERICHT HANNOVER



Az.: S 8 AL 339/09

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

A.,

Klägerin,

B,

g e g e n

C,

Beklagte,

hat die 8. Kammer des Sozialgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 15. Dezember 2011 durch die Vorsitzende, Richterin am Sozialgericht D, und die ehrenamtlichen Richter Herrn E und Frau F, für Recht erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Kosten sind nicht zu erstatten.**

Tatbestand

Die Klägerin begehrt Arbeitslosengeld.

Die 1983 geborene Klägerin meldete sich am 19. Mai 2009 arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld. Sie war zuvor, von Oktober 2006 bis 31. März 2009, als Erzieherin in einer Kindertagesstätte in G beschäftigt gewesen. Zum Sommersemester 2009 schrieb sie sich an der Fachhochschule H im Studienfach „Soziale Arbeit“ ein. Der eingereichte Studienplan für das Sommersemester 2009 sah 18 Wochenstunden mit Vorlesungen und Seminaren vor.

Mit Bescheid vom 4. Juni 2009 lehnte die Beklagte den Antrag auf Arbeitslosengeld ab, da die Klägerin als Studentin nur versicherungsfreie Beschäftigungen ausüben könne und daher nicht arbeitslos sei.

Den dagegen eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 24. Juni 2009 als unbegründet zurück. Die Klägerin habe eine wöchentliche Arbeitsbelastung von 16 Stunden. Mit der erforderlichen Vor- und Nachbereitungszeit von jeweils einer Stunde pro Unterrichtsstunde, ergäbe dies einen wöchentlichen Arbeitsaufwand von 32 Stunden. Daher überwiege die zeitliche Belastung durch das Studium. Die Klägerin habe keine Möglichkeit neben dem Studium eine versicherungspflichtige Beschäftigung auszuüben.

Die Klägerin hat am 21. Juli 2009 Klage beim Sozialgericht Hannover erhoben. Sie hat vorgetragen, durch ihre abgeschlossenen Ausbildungen als Kinderpflegerin, Sozialassistentin und Erzieherin beschränkten sich die Vor- und Nachbereitungszeiten auf ein Minimum. Dies sei zu berücksichtigen. Im Übrigen habe das Bundessozialgericht für Studenten eine zulässige Wochenarbeitszeit von 60 Stunden festgelegt.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid vom 4. Juni 2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Juni 2009 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr antragsgemäß Arbeitslosengeld zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf ihre Ausführungen im Widerspruchsbescheid.

Wegen des sonstigen Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der von ihnen eingereichten Schriftsätze Bezug genommen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prozessakte und der Leistungsakte der Beklagten – Az: I, Arbeitsagentur J, verwiesen. Sie haben dem Gericht vorgelegen und sind Gegenstand der Verhandlung und Beratung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 4. Juni 2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Juni 2009 erweist sich als rechtmäßig. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Sie ist nicht arbeitslos, da sie den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit nicht zur Verfügung steht.

Gemäß § 118 SGB III haben Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit Arbeitnehmer, die

1. arbeitslos sind,
2. sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und
3. die Anwartschaftszeit erfüllt haben.

Nach § 119 Abs. 1 Nr. 3 SGB III ist arbeitslos ein Arbeitnehmer, der - neben anderen Voraussetzungen - den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht (Verfügbarkeit). Den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit steht zur Verfügung, wer eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes ausüben kann und darf (§ 119 Abs. 5 Nr. 1 SGB III).

Bei Schüler und Studenten einer Schule, Hochschule oder sonstigen Ausbildungsstätte wird gemäß § 120 Abs. 2 SGB III vermutet, dass sie nur versicherungsfreie Beschäftigungen ausüben können. Die Vermutung ist widerlegt, wenn der Schüler oder Student darlegt und nachweist, dass der Ausbildungsgang die Ausübung einer versicherungspflichtigen, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassenden Beschäftigung bei ordnungsgemäßer Erfüllung der in den Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen vorgeschriebenen Anforderungen zulässt.

Die Klägerin hat die gesetzliche Vermutung des § 120 Abs. 2 SGB III nicht widerlegt, so dass die gesetzliche Vermutung greift, dass sie neben dem Studium nur versicherungsfreie Beschäftigungen ausüben kann. Daher ist sie nicht verfügbar und nicht arbeitslos.

Die Klägerin hat zum Sommersemester 2009 das Studium „Soziale Arbeit“ an der Fachhochschule in K aufgenommen. Die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen des § 120 Abs. 2 SGB III sind damit gegeben. Die gesetzliche Vermutung des § 120 Abs. 2 Satz 1 SGB III, dass sie als arbeitslose Studentin nur versicherungsfreie Beschäftigungen ausüben kann, greift somit. Es handelt sich hier um eine Tatsachenvermutung, die die Studentin widerlegen kann. Das Gesetz liegt ihr insofern eine Darlegungs- und Nachweislast auf. Die Studentin muss nachweisen, dass sie nach der konkreten Gestaltung ihres Studiums während des Semesters wöchentlich über 15 Stunden eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben kann. Die Ausbildung lässt eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung dann nicht zu, wenn die Studentin neben ihrem Studium während des Semesters wöchentlich nur bis zu maximal 20 Stunden beschäftigt sein kann. In diesen Fällen gehört sie ihrem Erscheinungsbild nach nicht zum Kreis der sozialversicherungsrechtlich geschützten Arbeitnehmer. Desgleichen nicht, wenn sie aufgrund ihres Studiums nur an Wochenenden oder in den Abend- und Nachtstunden einer Beschäftigung nachgehen kann (vgl. BSG Urteil vom 10.09.1975 - 3/12 RK 15/74 - SozRecht 2400, § 2 Nr. 3; BSG vom 21. Juli 1977 - 7 RAr 132/75 - BSGE 44, 164, BSG Urteil vom 22. Februar 1980 - 12 RK 34/79, BSGE 50, 25, Gargel-Steinmeyer, Kommentar zum SGB III, § 120, Rn. 46, 106). Ist das Studium die Hauptsache, das heißt prägt die Ausbildung das Erscheinungsbild und ist die Beschäftigung Nebensache, ist die Vermutung nicht widerlegt. Gestaltet der Auszubildende jedoch seine Ausbildung tatsächlich derart, dass daneben noch eine beitragspflichtige Beschäftigung möglich erscheint und ist mit dieser Gestaltung das Ausbildungsziel nach den maßgebenden Ausbildungs- und

Prüfungsbestimmungen erreicht, so kann der Nachweis als erbracht angesehen werden (vgl. Gargel-Steinmeyer, § 120, Rn. 110). Kaum überprüfbare Behauptungen und subjektive Befindlichkeiten sind dabei grundsätzlich unbeachtlich.

Hinsichtlich der Bestimmung der dem Auszubildenden möglichen Beschäftigungszeit gehört zu der auf die Ausbildung entfallenden Zeit nicht nur die durchgeführte Lehrveranstaltung sondern auch die zum Aufsuchen dieser Veranstaltung benötigten Wegezeiten sowie die zur Durchdringung des Ausbildungsstoffes erforderlichen Vor- und Nacharbeitungszeiten. Dabei kann im Grundsatz von der Erfahrung ausgegangen werden, dass für Vor- und Nacharbeiten noch einmal die gleiche Zeit benötigt wird wie für den Besuch der Lehrveranstaltungen an der Ausbildungsstätte (vgl. Gargel-Steinmeyer, § 120, Rn. 119 f.). Das Bundessozialgericht hat jedoch die Grenzen zumutbarer Belastung durch die Ausbildung einschließlich Vor- und Nachbereitungszeiten sowie Wegezeiten für Erwachsene bei der gesetzlich zulässigen Wochenarbeitszeit von 60 Stunden festgelegt (BSG, Urteil vom 30. Juni 1977/12 RAR 90/76; BSG, Urteil vom 10.10.1978-7 RAR 6/78).

Die Klägerin hat nach Überzeugung der Kammer, die gesetzliche Vermutung des § 120 Abs. 2 Satz 1 SGB III nicht widerlegt. Sie belegte im Sommersemester 2009 an 18 Wochenstunden Vorlesungen, im Wintersemester 09/10 ebenfalls an 18 Wochenstunden und im Wintersemester 10/11 an 16 Wochenstunden. Die Klägerin hat die gleiche Zeit an Vor- und Nachbereitungszeit aufzuwenden, sodass sich für das Sommersemester 2009 eine wöchentliche Arbeitszeit für das Studium von 36 Stunden ergibt. Der Einwand der Klägerin, sie brauche weniger als eine Stunde Vor- und Nachbereitungszeit pro Vorlesungsstunde ist nicht nachvollziehbar. Sie hat zwar drei Ausbildungen als Kinderpflegerin, Sozialassistentin und Erzieherin absolviert. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass die Klägerin, die einen Hauptschulabschluss hat, weniger Vorbereitungszeit als andere Studenten braucht. Aus den eingereichten Stundenplänen ergibt sich, dass die Themen der besuchten Vorlesungen, ersichtlich nicht bereits Inhalt der drei Ausbildungsgänge waren. So besuchte die Klägerin im ersten Semester die Vorlesungen: Theorien und Modelle der Kommunikation und Interaktion; Kulturtheorie- und Geschichte; Grundlagen professioneller Identitätsbildung; Grundlagen des Europarechts; Einführung in das Recht; Kommunale Drogenarbeit und Jüdisches Leben in Deutschland und in Israel.

Zu den Vor- und Nachbereitungszeiten sind die Wegezeiten, vom Wohnort der Klägerin in Hannover zur Fachhochschule in L, hinzuzurechnen. Für eine einfache Fahrt mit dem Auto benötigt die Klägerin 32 Minuten, reine Fahrzeit. Die Fahrt mit dem Zug dauert 22 Minuten, wobei noch die Zeit von der Wohnung und bis zur Fachhochschule hinzuzurechnen wäre. Da die Klägerin im Sommersemester 2009 an 5 Wochentagen Vorlesungen besuchte, errechnet sich eine Wochenfahrzeit von 5,41 Stunden. Somit ergibt sich ein Zeitaufwand für das Studium von 41,41 Stunden wöchentlich. Bei einer möglichen Wochenarbeitszeit von 60 Stunden, wäre eine Beschäftigung als Nebensachen anzusehen. Auch in den folgenden 2 Semestern belegte die Klägerin ebenfalls 18 und 16 Wochenstunden mit Vorlesungen. Da die Klägerin im Sommersemester 2009 an drei Nachmittagen in der Woche Vorlesungen besuchte, wäre eine versicherungspflichtige Beschäftigung nur an den Wochenenden oder zur Abend- oder Nachzeit möglich.

Die Klägerin hat ihre Ausbildung ersichtlich so gestaltet, dass eine versicherungspflichtige Beschäftigung von mehr als 20 Stunden nicht neben dem Studium möglich ist. Die für das Studium aufzuwendende Zeit sowie die zeitliche Lage der Vorlesungen, lassen darauf schließen, dass sich das Studium neben einer Beschäftigung als Hauptsache darstellt. Die Behauptung der Klägerin, die Vorlesungen problemlos so umlegen zu können, dass eine versicherungspflichtige Beschäftigung möglich ist, reicht nicht aus. Für die Widerlegung der Vermutung ist es erforderlich, dass der Student seine Ausbildung konkret so gestaltet, dass eine versicherungspflichtige Beschäftigung von über 20 Stunden neben dem Studium möglich ist.

Die Klage war abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

M.